

# **1. Nachtragssatzung zur Satzung des Technischen Betriebszentrums AöR**

Aufgrund von §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006 (GVOBl. S. 285) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 15.11.2007 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 1. Nachtragssatzung zur Organisations- und Errichtungssatzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ erlassen:

## **Artikel 1:**

### **§ 1 Abs. 5 wird geändert und lautet wie folgt:**

„Das Stammkapital beträgt 2.500.000 EUR.“

### **Es wird folgender § 1 Abs. 6 neu eingefügt:**

Das Kommunalunternehmen Technisches Betriebszentrum führt ein Dienst-siegel mit dem Stadtwappen der Stadt Flensburg und der Umschriftung „Technisches Betriebszentrum AöR“. Der Siegelabdruck wird der Satzung als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:**

„Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, Dienstleistungen aller Art für die Stadt Flensburg im Bereich der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben insbesondere im Bereich der Straßenreinigung, der Abfallbeseitigung, des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung, der Entwässerung, der Gebäudereinigung und der Grünpflege zu erbringen. Art und Weise sowie der Umfang der jeweiligen Aufgabenübertragung werden in Vereinbarungen zwischen Stadt und TBZ geregelt, für die die Schriftform gilt.“

**§ 4 Abs. 6 Satz 4 wird geändert und lautet wie folgt:**

Sind erhebliche Abweichungen zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Flensburg haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

**§ 5 - Verwaltungsrat - wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:**

Abs. 1

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben von der Ratsversammlung der Stadt Flensburg zu wählenden Mitgliedern. Der Oberbürgermeister und das für Finanzen zuständige Verwaltungsvorstandsmitglied gehören dem Verwaltungsrat ohne Stimmrecht an.

Abs. 2

Der/Die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.

Abs. 3

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Wahlperiode der Ratsversammlung bzw. nach ihrer Amtszeit bei der Stadt Flensburg.

Abs. 4

Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann nach Beschluss des Verwaltungsrates analog der Regelung in § 1 Ziff. 4 c der Entschädigungssatzung der Stadt Flensburg in der Fassung vom 01.04.2004 gewährt werden.

**§ 6 Abs. 3 c wird neu gefasst wie folgt:**

Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Flensburg sowie Regelungen des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,

**§ 7 Abs. 1 wird neu gefasst wie folgt:**

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrates bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

**Nach § 7 wird folgender § 7 a neu eingefügt:**

§ 7 a - TBZ-Ausschuss

Abs. 1

Der TBZ-Ausschuss besteht aus 12 von der Ratsversammlung der Stadt Flensburg zu wählenden Personen, wovon 5 Personen nicht Mitglied der Ratsversammlung sein sollen. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion stellt zwei stellvertretene Mitglieder.

Abs. 2

Der Ausschuss tagt mindestens 8mal jährlich in öffentlicher Sitzung. Die Regelungen in der Geschäftsordnung der Stadt Flensburg für die Ratsversammlung und ihre Ausschüsse finden entsprechende Anwendung.

Abs. 3

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse als Empfehlung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung

- a) zu allen Konzepten im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie der Abwasserbeseitigung
- b) zu allen Konzepten im Bereich des Straßenbetriebes/der Straßenunterhaltung, der Gebäudereinigung sowie der Gestaltung, Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen, Forstanlagen und Strände
- c) zu allen Satzungsentwürfen über die Erhebung und Festlegung von Gebühren und/oder Entgelten der TBZ AöR

- d) zum Erwerb oder zur Veräußerung öffentlicher Flächen des Sondervermögens Infrastruktur
- e) zur Maßnahmenplanung im Einzelfall für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Ingenieurbauwerken
- f) zu Maßnahmen zur Verkehrslenkung, -überwachung und Parkraumbewirtschaftung.

In den Verfahren nach § 7 a Abs. 3 a, b und c ist seine Empfehlung auch der Ratsversammlung vorzutragen.

#### Abs. 4

Der Ausschuss ist über die fachlichen Leistungen des TBZ regelmäßig und rechtzeitig von der Geschäftsführung zu informieren. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, von der Geschäftsführung auf Antrag Auskunft zu den fachlichen Leistungen wie zum Beispiel zu verkehrlichen Maßnahmen, Straßenzuständen, Baumaßnahmen etc. zu verlangen.

#### Abs. 5

Der Ausschuss kann bei von seiner Empfehlung abweichenden Entscheidungen bzw. Beschlüssen die Geschäftsführung und/oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrates auffordern, in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses die abweichende Auffassung zu begründen. Diese/r soll dem Wunsch des Ausschusses nach persönlicher Teilnahme Folge leisten.

#### Abs. 6

§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 8 Abs. 5 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:**

„Gleiches gilt bei Anordnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Flensburg.“

**§ 10 – Personalüberleitung – wird wie folgt neu gefasst:**

Abs. 1

Das Unternehmen hat im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge die Arbeitgeberrechte und -pflichten für alle übergeleiteten Beschäftigten von der Stadt Flensburg übernommen und trägt Sorge dafür, dass die Rechtsstellung der Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände durch den Übergang nicht eingeschränkt werden.

Abs. 2

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Personalüberleitungstarifverträgen vom 17.12.2005 und 15.11.2007.

Dienstherrin der an das Kommunalunternehmen abgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Stadt Flensburg.

**Artikel 2:**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Flensburg, den 04.12.2007

Stadt Flensburg

gez. Tscheuschner (L.S.)

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister